

Gesuch um Erteilung eines Ersatzfahrzeugausweises

Gesuchsteller / Fahrzeughalter

Name Vorname/ Firma	_____
Strasse	_____
PLZ/ Wohnort	_____

TG _____

Originalfahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Stammnummer	_____

Ersatzfahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Stammnummer	_____

Das immatrikulierte Fahrzeug ist wegen (Art des Schadens oder der auszuführenden Arbeiten angeben)

_____ vorübergehend bei (Name, Tel.Nr., Standort) eingestellt und wird nachher von mir wieder benutzt.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Beilagen: Fahrzeugausweise des Originalfahrzeuges und des Ersatzfahrzeuges

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstr. 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00
und 13.00 bis 17.00
Donnerstag bis 18.00



Hinweise

- Die Bewilligung wird erteilt, wenn das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau und dergleichen nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist
- Als Ersatzfahrzeug kann grundsätzlich nur ein Fahrzeug derselben Art eingelöst werden. Ausnahmen können von der Behörde bewilligt werden
- Ein Fahrzeug muss vor der Einlösung als Ersatzfahrzeug geprüft werden, wenn das Fahrzeug älter als zehn Jahre und nach Art. 33 VTS nachprüfungspflichtig ist

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als zehn Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge zum berufsmässigen (gewerbmässigen) Personentransport • Gesellschaftswagen • Lastwagen (Vmax. > 45 km/h) • Sattelschlepper (>3.5 t oder Vmax. > 45 km/h) • Sachtransportanhänger (>3.5 t oder Vmax. > 45 km/h) • Anhänger zum Personentransport 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Motorräder • Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge • Leichte und schwere Personenwagen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Kleinbusse • Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum • Lieferwagen und Lastwagen (Vmax. < 45 km/h) • Sattelschlepper (<3.5 t oder Vmax. < 45 km/h) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Motorkarren • Arbeitskarren • Landwirtschaftliche Fahrzeuge • Motoreinachser • Anhänger all dieser Fahrzeugarten • Arbeitsanhänger 	5
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Traktoren • Arbeitsmaschinen 	3

- Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges beim Strassenverkehrsamt hinterlegt wird
- Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage befristet und kann nicht verlängert werden
- Kosten: Ersatzfahrzeugausweis Fr. 50.--
(Aufforderung zur Rückgabe Fr. 30.--)
- Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.